

1. Nachteilsausgleich

Ein Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich besteht in Niedersachsen nicht. Der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen besagt zwar, dass ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

Ob dieser allerdings gewährt wird, entscheidet die Klassenkonferenz für den jeweiligen Einzelfall, wobei pädagogische Erwägungen ausschlaggebend sind.

Die Entscheidung, ob für eine Schülerin oder einen Schüler ein individueller Nachteilsausgleich gewährt werden kann oder muss und in welcher Form dies geschieht, ist immer im Einzelfall und im jeweiligen pädagogischen Zusammenhang von den beteiligten Lehrkräften herzuleiten und zu bestimmen.

- Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist immer ein Klassenkonferenzbeschluss (Erörterung und Festlegung von Art und Umfang der Hilfen).
- Alle Maßnahmen müssen in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung bzw. im Förderplan ausgewiesen sein. Sie werden regelmäßig evaluiert.
- Die Grenzen des Nachteilsausgleichs liegen darin, dass Schüler*innen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen gegenüber ihren Mitschüler*innen nicht bevorteilt werden dürfen. Die Kompensierung der Benachteiligung einzelner Schüler*innen darf keine Benachteiligung anderer sein.

2. Allgemeine Grundsätze für den Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich meint, dass zum Ausgleich der individuellen Erschwernisse den Schüler*innen der Zugang zur Aufgabenstellung ermöglicht wird und dass äußere Bedingungen verändert werden. Das Anforderungsprofil darf dabei nicht herabgesetzt werden. Es wird zielgleich unterrichtet.

- Nachteilsausgleiche werden in Lernsituationen und bei Leistungsfeststellungen gewährt.
- Der Nachteilsausgleich ist nicht antragsgebunden.

- Es gibt kein verbindliches formales Verfahren zur Beantragung und Gewährung von Nachteilsausgleichen.
- Nachteilsausgleiche dürfen auch ohne die Vorlage außerschulischer Gutachten gewährt werden. Atteste dürfen nicht eingefordert werden.

3. Leistungsfeststellung und -bewertung

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund besonderer Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen Förderung erhält, können auf Beschluss der Klassenkonferenz weitere Unterstützungsmaßnahmen erwogen werden. Hierzu zählen „Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs“.

Dazu gehören u. a.:

- Ausweitung der Arbeitszeit
- didaktische und technische Hilfsmittel
- Vorlesen von Aufgaben
- Entwickeln einer dem individuellen Lernstand angepassten Aufgabenstellung (in der Lernsituation)

Grundsätze bei Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs:

- Sie umfassen veränderte äußere Bedingungen.
- Das Anforderungsprofil darf nicht herabgesetzt werden.
- Im Zeugnis erfolgt kein Hinweis auf Gewährung dieser Hilfen, es sei denn, dies wird von den Erziehungsberechtigten beantragt. Sie sind möglich im Primar- und Sekundarbereich.
- Im Sekundarbereich kann nur noch im Teilbereich „Rechtschreibung“ von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden.
- In Abschlussjahrgängen und bei Abschlussprüfungen können Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs gewährt werden, es darf aber nicht mehr von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden.